Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 11 (1925)

Heft: 35

Artikel: Wie sind Ausschreitungen der Schüler zu bestrafen?

Autor: K.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-533292

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wochenblatt der fatholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der "Bädagogischen Blätter" 32. Jahrgang

Gur die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Trogler, Brof., Lugern, Billenftr. 14, Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer=Schule: Bolfsichule • Mittelichule • Die Lehrerin • Seminar Inseraten-Annahme, Drud und Versand durch die Graphische Anstalt Otto Walter A .- G. . Olten

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei ber Post bestellt Fr. 10.20 (Ched Vb 92) Ausland Portozuschlag Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Wie sind Ausschreitungen der Schüler zu bestrafen? — Natur und Uebernatur in der Erziehung (Schluß) — Schulnachrichten — Bücherschau — Lehrerzimmer. Beilage: Mittelschule Ar. 6 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe)

Wie sind Ausschreitungen der Schüler zu bestrafen?

1. Vorbemerfungen.

Die bem Lehrer zur Erziehung und Bildung anvertrauten Rinder sind gar verschieden geartet. Die Erziehung der Anaben erfordert besonders im vorgerückten Alter andere Magnahmen, als die der Mädden. Vor= und Nachteile machen sich bei beiden Geschlechtern geltend. Bei beiben gibt es lentsame, bem Bofen abholbe und bem Guten zugängliche Naturen, und andere, die tudisch und widerspenftig find oder fonftwie über die Schnur hinausschlagen. Wir können die Kinder nicht nach unserm Sinne formen; die Beeinfluffung und Beredelung ihrer fittlichen Gefühle ist nicht immer eine leichte Sache. Bererbung, verkehrte Erziehung in der Familie, Beispiel und Verführung sind oft machtiger als wir und legen dem heranwachsenden Menschen Kesseln an, aus benen er fich nicht loszureißen vermag. Er läßt sich Ausschreitungen zuschulden fommen, die nicht nur ihn blofftellen, sondern ber Schule verhängnisvoll werden können. Einmal wegen der anstedenden Wirkung solcher Erzesse auf die Jugend= lichen, sodann, weil es immer Leute gibt, die bereit find, die gange Schule für die Taten Einzelner verantwortlich zu machen. Der Lehrer muß ein machjames Auge halten auf die Sandlungen ber Schüler. nicht nur innerhalb, sondern, soweit möglich, auch außerhalb der Schule. Diese Bachsamkeit ist mit Satt und Borficht zu führen. Späherdienste wirken nicht erzieherisch und sind zu vermeiden. Alles fommt nie an die Sonne; so war es schon vor alter Beit und wird noch lange so bleiben. Ein Berschulden trifft die Lehrperson nicht, wenn fie durch Belehrung vorbeugend wirft und in ber Untersuchung eines Straffalles, sowie in der Verurteilung der Schuldigen den nötigen Ernst walten läßt.

2. Ein Borfall.

Ein konkreter Kall kann uns die zu ergreifenden Magnahmen am besten veranschaulichen. — Da geht auf breiter Landstraße ein Trupp Anaben von ber Schule heim. Ein vorbeirasendes Auto gibt Unlaß zum Gespräch über Autofahrten. "Mein Vater ist nicht gut zu sprechen auf die Automobile und beren Lenker", meint einer, "man follte sie steinigen, wenn sie so rasch baherrennen." "Ja, bas trommelt prächtig, wenn eine Sandvoll Steine auf die Bleche aufprallt, ich hab's schon mal probiert", behauptet ein anderer fed und unwahr. "Schau, Michel, bort kommt wieder eines, wettre da vom Kieshaufen ein Dugend blauweißer Bohnen an den Raften, aber rasch." Richtig, ber bumme Michel, ber zu überlegen feine Zeit hat, macht's, wirft zu hoch und trifft auch bie Infaffen. Der Chauffeur ftoppt und bringt bas Auto rafch jum Salten. Schon find die Anaben verftoben, rechts und links über die Matten und dem Walde zu. Nur ber bleiche und geiftig beschränkte Isidor flieht in entgegengesetter Richtung, wie das Auto angefahren, bavon. Der Autolenker fehrt bas Fahrzeug, holt mit Vollgas das davontrabende Büblein ein, nimmt es übers Knie und bezahlt dem Unschulbigen mit fräftigen Dieben. Dann erhebt er ein Lamento über die verrobte Jugend und die rudftandige Lehrerschaft und, da die Insassen nicht verwundet, bloß verärgert find über das Unerhörte, sett er in voller Geschwindigkeit die Sahrt fort.

3. Unzeige an ben Lebrer.

Tage vergehen, ohne daß der Lehrer vom Borgefallenen etwas zu hören bekommt. Endlich wird es ihm durch Zufall bekannt. Wie geht er nun zu Werke? Da gibt es der Wege viele, gute, weniger gute und auch ganz verfehlte. Bon dem, was nun solgen muß, ist nicht die Strase das wichtigste — obwohl etwas sehr Notwendiges, — sondern die Hauptsache ist, daß die Kinder besser werden, daß sie Kanten und Eden an ihrem innern Wesen abschließen, den Charafter bilden. Dessen müssen wir uns vor allem bewußt sein. Hier ein Weg, wie man vorgehen kann, es kann leicht andere, besser sehren geben.

Der Lehrer wendet sich vorderhand nicht an die Schuldigen; er sucht auf unauffällige Weise mehr und Genaues über den Vorfall zu vernehmen, besonders die Namen der direkt und indirekt Beteiligten zu ersahren. Vielleicht ist das nicht oder nur zum Teil möglich, er muß sich mit Mutmaßungen begnügen. In den nächsten Tagen führt er eine schafte Beobachtung und Kontrolle im Benehmen außerhalb der Schule, beim Spiel und auf dem Schulweg, und zwar über alle Kinder. Ieder Schüler muß aufschreiben, wann er beim Schulhause absgeht, mit wem er heimgeht, welchen Weg er einsschlägt, wann er zu Hause ankommt, desgleichen über den Herweg.

Ferner wählt der Lehrer ein passendes Lesestüd, woran er eine ethische Berwertung über die Undeige pflicht der Kinder und Erwachsenen bei Ausschreitungen, Ungehorsam und Indisziplin knüpft. Siebei muß der Lehrer den Zöglingen in aller Klarheit aufdeden, wann eine Anzeigepflicht vorliegt und wann nicht. Die Anzeigepflicht ist etwas ganz anderes, als Anzeige= und Berklagsucht.

Auch die Art, wie ein Delift dem Lehrer zur Anzeige gebracht werden kann, ohne daß darunter die Liebe gegenüber dem schuldigen Mitschüler Schaden leidet, ist den Schülern darzulegen. Wenn sie den oder die Schuldigen zur Selbstanklage bestimmen können, so ist dies wertvoll, und ein Teil der Sühne, die unbedingt gesordert werden muß, ist mit dem Geständnis bereits geleistet. Gelingt es nicht, den Täter zur Selbstanklage zu bringen, so gibt es andere Wege zur Sühneleistung, bei deren Aufsindung die Kinder manchmal sehr sindig und sittlich feinfühlend sind.

In der Regel fommt nun der Lehrer zum Ziele. Er erfährt so oder anders den Borfall. Bleiben aber die Sünder versteckt und verharren in hartnädigem Schweigen, dann folgt eine zweite Aufloge in schärferer Tonart, aber erst nach einigen Tagen: "Jüngst haben wir über die Anzeigepflicht bei Aussichreitungen geredet und ihr habt mir selber ausgeführt, wie man es machen müsse, damit ein solcher Fall ohne Verletzung der Nächstenliebe dem

Lehrer bekannt werbe. Ich bin aber über ein Vorkommnis gegenüber einem Auto und deren Insassen auss genaueste unterrichtet und kenne die Namen, bie dabei beteiligt waren und darum wissen; warum schweigen die Betreffenden so lange? Sucht bis morgen mittag eine Antwort auf meine Anfrage und benkt daran: Mitgegangen, mitgefangen!" Die Angabe, daß es sich um ein Bergeben gegenüber Autoinsassen handelt, bezweckt, ängstliche Kinder davor zu bewahren, dem Lehrer alle möglichen Kleinigkeiten zur Anzeige zu bringen.

4. Die genaue Untersuchung des Falles.

Je nach den Umständen — namentlich kommt es darauf an, welches Tatsachenmaterial man in Hänsen hat und wie des Benehmen der Schuldigen sich indessen gestaltet hat — wird die Untersuchung einzeln oder gruppenweise oder vor der ganzen Klasse durchgeführt. Bei mehrklassigen Abteilungen vielzleicht nur vor den ältern Klassen.

Hier wie beim Unterricht ist die Lehrersrage nicht immer das beste, besonders dann, wenn der Lehrer zu wenig genau über den Fall unterrichtet ist oder gar in den Nebel hinaussragt. Die Schüler kommen zum Reden. Die wissen, wie es zugegangen ist und ergänzen sich gegenseitig. Sobald aber der Sprechende in seinem Berichte zu Stellen kommt, die ihn als Mitschuldigen belasten, übergeht er gerne wesentliche Momente und wird in den Mitteilungen lückenhast. Dann greist der Lehrer ein: "Halt, du darst nichts auslassen, auch was deine Schuld bestrifft, mußt du gewissenhast aussühren."

Diese Aussprache löst bei den Mitschülern eine nicht geringe Spannung aus. Der Lehrer muß von ihnen Zurüchaltung verlangen. Ein Dreinreden ist nicht gestattet, wohl aber werden nachfolgende Korrefturen und Ergänzungen gesorbert. Allzu schwer dürste die Feststellung des genauen Tatbestandes jest nicht mehr sein.

5. Das Ausfällen der Strafe.

Bielleicht hat die Untersuchung etwas lange gebauert und bemzufolge ermübet. Man fann hier abbrechen und das Ausfällen einer Strafe verschieben. Diesfalls wird man nicht etwas Unbestimmtes anbroben und damit die Delinquenten in Ungewißheit und Pein schweben laffen. Borläufig wird also von einer Strafe gar nichts gesagt. Einen Borteil hat bas Hinausschieben ber Strafe insofern, als ber Lehrer, vom Borgefallenen nun vollständig unterrichtet, über die Größe und Art der Strafe nachzudenten Gelegenheit bat. Die Gübneleistung muß dem Bergeben angepaßt fein. Die begangene Sandlung war eine boswillige, schwere Berletzung ber Unftands= pflicht, eine Frechheit und Robbeit gegenüber bem Nächsten; die Folgen hätten schwerwiegend sein können. (Michels Bubenstreich hatte auch für den aimen Isidor, ber boch an der ganzen Sache jedenfaus unschuldig war, sehr unangenehme Folgen. Der

Mebeltäter muß verhalten werden, auch diesem Büblein eine entsprechende Genugtuung zu leisten. D.
Sch.) Eine Wiedergutmachung des angerichteten
Unbeils ist insoweit möglich, als der hauptschuldige
Schüler eine schriftliche Abbitte an den Autobesitzer
richtet, die zur Kontrolle dem Lehrer abzugeben ist
und falls die Abresse nicht zu ermitteln ist, von ihm
zurückbehalten wird. Ferner werden die Noten in
der Disziplin und Sitte im nächsten Zeugnis ent-

sprechend gegeben, wobei dem Elternhause begründete Mitteilung zu machen ist. Der Schüler ist in seinem weitern Berhalten puntto Unstand und Hösslichkeit auf der Straße streng zu kontrollieren und bei abermaligem Berschulden unnachsichtlich zu bestrafen.

Auch beim Ausfällen der Strafe kann eine Aussprache unter den Schülern den Klassengeist vorteilhaft beeinflussen. R. G.

Natur und Uebernatur in der Erziehung

Dr. B. Simeon, Professor, Chur (Schluß)

All die großen sozialen Tugenden, die dristliche Liebe und Gerechtigkeit, die diese Einheit ausmachen sollen, die haben eben andere Fundamente für den Staatsbau hergerichtet, als die Staatsidee, die Gott entthront, und den Staat an dessen Stelle geseth hat.

Die driftliche Gerechtigkeit läßt im Mitmenschen nicht nur einen Bertreter der gleichen Raffe feben, jondern eine Seele, an der noch ein Tropfen des Erlöserblutes schimmert, das alle Menschen, Proletarier und Milliardare, im Lichte der ewigen und letten Bestimmung auf die gleiche Stufe mit den gleichen Chancen stellt, und das allen das gleiche, große letzte Recht der Unsterblichkeit verleiht. Sie macht den Gehorsam gegenüber der Autorität nicht zu einer Rücksichtnahme auf das Wohl der Zutunft oder zu einer Ronvenienzsache, sondern zu einer Gewissenspflicht. Wenn aber einmal zum Rampf geblasen wird gegen göttliche und kirchliche Autorität, dann dauert die staatliche Autorität nicht mehr lange. Und wenn an den armen verbitterten Menschen, dem man den Sinblid auf die Ewigfeit vorenthalten bat, einmal die Versuchung herantritt, mit der Faust dreinzuschlagen in eine Rechtsord= nung, die er schon lange nur mehr als eine riesige Unordnung anschaut, bann wird auch diese aufgezwungene Einheit bald in die Brüche geben.

Dafür soll dann aber die andere soziale Tugend, die Humanität, die Menschen enger aneinander-tetten, eine Menschenliebe ohne Gottesliebe soll die Staatsbürger zusammenhalten.

Es sei nun auch hier ohne weiteres zugegeben, daß dieser Philanthropismus viel Gutes stiften kann und manches Elend lindern kann, es sei freudig anerkannt, daß dieses rein natürliche Mitleid des Menschen zum Menschen sich auch noch, Gott sei Dank, in etwas mehr zeigt als in Wohltätigkeitsbällen und hochoffizieller Armenunterstützung, aber es fällt einem unbesangenem Beobachter schwer, hier anzunehmen, daß dieses natürliche Gefühl in den allermeisten Fällen etwas anderes ist, als höchstens ein verseinerter Rasseninstinkt.

Die wahre Liebe, Menschenliebe, die unabhängig sein will von Zufälligkeiten und von Rudfichten auf eigene Opfer, holt ihr Programm in Bethlebem und auf Golgatha, und findet ihren beredten Ausdruck in einem bl. Petrus Claver, der 39 Jahre lang als Apostel der Caritas unter den Negerstlaven Amerikas wirkt, um dann, in ihrem Dienst von der Pest gepackt, zu sterben, - in einem heiligen Bingenz von Paul, dessen Leben nichts anderes war als eine große Arbeit für die Kranken und Notleidenden, — in einem Theodofius Florentini, der das katholische Ordensideal in den Dienst der Krankenpflege stellt, - in einer barmberzigen Schwester, die teine andere Lebensaufgabe kennt, als selbstlos sich aufzuopfern im Dienste der Leidenden. Das ist die echte Humanität, die ihre fortwährende Nahrung findet in einem tiefen Gottesglauben, mabrenddem eine Gemeinschaftsmoral ohne übernatürliche Einstellung eben doch den Weg offen läßt zu der Stufe, auf der der "Sozialdemokrat" vom 19. April 1923 schreiben konnte: "Wenn Kanonen das lette Argument der Könige sind, dann ist Dynamit das lette Recht der Unterdrücken."

Trothdem schreibt Herr Dr. Messer in seinen "Problemen der staatsbürgerlichen Erziehung": "Aus einer ultramontanen, katholischen Gesinnung erwachsen schwere Nachteile für die staatsbürgerliche Erziehung der Iugend, — — die echten Ustramontanen, sie mögen noch so gute Patrioten sein wollen, in Wirklichkeit sind sie es nie." —

Man möchte fich wirklich die Augen reiben, wenn man solche Sachen lieft, und man ist wirklich versucht zu fragen, wo benn diese Berren nicht Logik studiert haben, das wäre vielleicht zu viel verlangt, sondern wo sie deren Geschichte studiert haben! Ob sie denn ganz vergessen haben, daß die Gründung unserer lieben Heimat und der glorreichste Teil der Schweizergeschichte gerade in jene Zeit falle, in der nur eine glaubensfrohe "ultramontane" Gesinnung die Schweiz durchflutete, — ob sie denn ganz vergessen, wie man vor gar nicht so vielen Jahren u. a. auch gerade die fatholischen Bataillone gerufen bat, um das Schweizerhaus zu stützen, das gerade diejenigen zenstören wollten, die nach staatsbürgerlichen" Grundfäßen erzogen worden waren? — und ob sie denn gang vergessen haben, was ein Staats-